



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Bekanntgabe

über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 11 Abs. 2 S. 1 des Umweltverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg (UVwG)

Das Landratsamt Waldshut, Straßenbauamt, hat mit Schreiben vom 30.12.2024 beim Regierungspräsidium Freiburg den Antrag auf Planfeststellung gemäß § 37 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) für das Vorhaben K 6544 Ersatzneubau einer Brücke über die Bahnstrecke in Albruck gestellt. Die Kreisstraße K 6544 verbindet die Gemeinden Albruck und Schachen und führt bei Bahnkilometer 317,2+46,50 über die zweigleisige Bahnstrecke 4000 Mannheim-Basel-Konstanz.

Für das beantragte Vorhaben wird gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 UVwG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß Ziffer 1.4.3 der Anlage 1 zum UVwG ist für den vorliegenden Fall des Baus einer sonstigen Landes- oder Kreisstraße mit einer durchgehenden Länge von weniger als 1 km eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 12 Abs. 3 UVwG, § 7 Abs. 3 UVwG vorgesehen.

Hiernach ist in einer ersten Stufe zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 2 Nr. 2.3 UVwG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt diese Prüfung, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Anderenfalls ist auf einer zweiten Stufe zu prüfen, ob das Neuvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und bei der Zulassungsentscheidung nach § 7 Abs. 3 UVwG i. V. m. § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Randbereich des Heilschutzgebiets HQS Bad Säckingen Zone C (Badquelle, Friedensquelle, Vicentiusquelle). Unmittelbar am Bahndamm befindet sich zudem das Biotop „Feldhecken an der Bahnlinie Albruck“ Nr. 184143370520, das eine stabile Mauereidechsenpopulation beheimatet. Aufgrund der geplanten Bauarbeiten werden ca. 800 m² Feldhecke auf einer Länge von 60 m auf den Stock gesetzt. Nach Bauende kann die Feldhecke wieder gleichartig aufwachsen.

Dementsprechend werden besondere örtliche Gegebenheiten nach Nr. 2.3.7 und Nr. 2.3.8 der Anlage 2 zum UVwG zumindest tangiert, sodass mit der beschriebenen zweiten Prüfungsstufe fortzufahren ist.

Die summarische Prüfung hat insoweit ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung nach § 7 Abs. 3 UVwG in Verbindung mit § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Dabei ist nicht jeder abwägungserhebliche Belang automatisch auch als erheblich im Sinne des § 12 Abs. 3 UVwG einzustufen. Erheblich in diesem Sinne sind nur solche Umweltauswirkungen, denen im Rahmen einer vorprüfungsspezifischen Beurteilung ein gewisses Gewicht für die Entscheidung zugemessen wird.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den vollständigen Abbau der bisherigen maroden Brücke aus dem Jahr 1960 und den darauffolgenden Wiederaufbau. Die dabei entstehenden Umwelteingriffe stellen jedoch keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen dar, die hier die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden.

Maßgebend für diese Einschätzung sind die nachfolgenden Kriterien und Aspekte des Vorhabens:

Die Eingriffe in die insbesondere betroffenen Schutzgüter Wasser und Tiere/Pflanzen sind als überwiegend gering einzuordnen. Durch die bestehende Kreisstraße und die Bahntrasse ist das Gebiet bereits vorbelastet. Das Heilquellenschutzgebiet ist durch das Vorhaben nur im Randbereich der qualitativen Schutzzone tangiert. Der Eingriff in das Biotop „Feldhecken an der Bahnlinie Albruck“ beschränkt sich lediglich auf 10 % des Gesamtbiotops. Zudem ist der Eingriff nur temporärer Natur und der gering empfindliche Biotoptyp kann nach Ende der Bauarbeiten wiederhergestellt werden.

Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wird durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen vermieden (1.3 und 3.7 der Anlage 2 zum UVwG). Der Landschaftspflegerische Begleitplan sieht diesbezüglich insbesondere Maßnahmen zur Vergrämung und zur Verhinderung der Rückwanderung vor.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg nach telefonischer Voranmeldung unter Tel. 0761/ 208-1099 eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 UVwG nicht selbständig anfechtbar ist.

Freiburg i. Br., 27.02.2025

Regierungspräsidium Freiburg